



## Neue Rechtsvorschriften

### Punkte für Gefahrgut

Jahrelang gab es bei Kontrollen von Gefahrguttransportern eine Trennung zwischen verschiedenen Rechtsvorschriften/Verordnungen. In naher Zukunft wird sich das ändern.

Die Neunte Verordnung enthält einige Passagen aus dem Gefahrgutrecht, welche bei Verstößen auch mit Punkten geahndet werden. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I, Nr. 66 am 11. November 2013. **Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.**

#### Je eine Punkt erhält, wer.....

##### Als tatsächlicher Verloader

Versandstücke gefährliche Güter enthalten und unverpackte Mittel nicht durch geeignete Mittel gesichert werden die in der Lage sind die Güter zurückzuhalten. Es muss verhindert werden das Austreten gefährlicher Güter.

##### Als Fahrzeugführer

Versandstücke gefährliche Güter enthalten und unverpackte Mittel nicht durch geeignete Mittel gesichert werden die in der Lage sind die Güter zurückzuhalten. Es muss verhindert werden das Austreten gefährlicher Güter.

##### Als Beförderer und in der Funktion als Halter

Dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben.

Mit der Speicherung dieser Zuwiderhandlungen soll eine Gleichstellung der betroffenen Personen erreicht werden. So wird das Thema „Ladungssicherung“ ohne Gefahrgut im Fahreignungsregister nicht mehr anders behandelt als mit Gefahrgut.

#### **ADR 2013**

##### Letzte Änderungen 2013

##### **ADR 2013, Unterabschnitt 7.5.7.1:**

„Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten als erfüllt wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195.1:2010 gesichert ist.“

##### **ADR 2013, Abschnitt 1.1.5:**

„ Wenn die Anwendung einer Norm vorgeschrieben ist und ein Widerspruch zwischen der Norm und den Vorschriften des ADR besteht, haben die Vorschriften des ADR Vorrang.“